

Themen dieser Ausgabe unter anderem...

- ◆ Steuerstrafrecht: Bei der Strafzumessung ist auf den Gesamthinterziehungsbetrag abzustellen (Seite 4)
- ◆ Steuerstrafrecht: Wer Einfuhr-Umsatzsteuer hinterzieht, kann sich nicht auf die Vorsteuer aus der Einfuhr-Umsatzsteuer berufen (Seite 6)
- ◆ Insolvenzrecht: Verwertet Bank besichertes GmbH-Vermögen, haftet der Gesellschafter (Seite 8)
- ◆ Insolvenzrecht: Ratenzahlung des Schuldners lässt nicht zwingend auf drohende Zahlungsunfähigkeit schließen (Seite 9)
- ◆ Insolvenzrecht: Selbstständiger Schuldner muss sich um Angestelltentätigkeit bemühen, wenn er nicht in der Lage ist, Geld an seinen Insolvenzverwalter zu bezahlen (Seite 10)

Arne Lißewski • Michael Suckow • Joachim Albers

Steuerhinterziehung – was nun?

Ermittlungsmethoden • Konsequenzen

RATGEBER



Beck-Rechtsberater im dtv

Beck
KOMPAKT



Beck
KOMPAKT

A. Lißewski / M. Suckow / J. Albers

Steuer- hinterziehung – Straftat und Rechtsfolgen

Bewährte
Wege aus der
Steuerfalle



Steuerhinterziehung

C. H. Beck



Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

der Bundesgerichtshof hat nun in seiner Entscheidung vom 22.05.2012 klargestellt, dass es bei der Strafzumessung auf die Gesamtsumme der hinterzogenen Steuern – über alle Jahre hinweg – ankommt. Diese Klarstellung des BGH bedeutet eine weitere Strafschärfung im Bereich der Steuerhinterziehung. Prof. Dr. Jäger, Richter am Bundesgerichtshof, lässt bei Fachtagungen keine Gelegenheit aus darauf hinzuweisen, dass diese Strafzumessungsregeln auch durch die Amts- und Landgerichte umzusetzen sind. Die Steuerhinterziehung verliert somit endgültig ihren Status als Kavaliersdelikt. Einzelheiten finden Sie auf Seite 4 dieser Ausgabe.

Im Insolvenzrecht hat der Bundesgerichtshof am 01.12.2011 eine weitere sehr praxisrelevante Entscheidung getroffen. Verwertet die Bank Gegenstände aus dem Gesellschaftsvermögen und mindert sich durch diese Verwertung auch die persönliche Haftung des Gesellschafters aus einer Bürgschaft gegenüber der Bank, so ist der Gesellschafter verpflichtet, in Höhe der erlangten Freistellung dem Insolvenzverwalter Geldersatz zu leisten. Das ist wirklich eine ganz typische Fallkonstellation, die jeder Berater kennen sollte. Näheres hierzu lesen Sie auf Seite 8 dieser Ausgabe.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Arne Lißewski', written over a light blue horizontal line.

Arne Lißewski
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Steuerstrafrecht: BGH stellt klar, dass bei der Strafzumessung auch auf den insgesamt hinterzogenen Steuerbetrag – über alle Jahre hinweg – abzustellen ist



Der Bundesgerichtshof hatte sich in seiner viel beachteten Entscheidung vom 02.12.2008, Az. 1 StR 416/08, zu den Grundsätzen der Strafzumessung bei der Steuerhinterziehung erklärt. Hiernach soll eine Freiheitsstrafe für denjenigen in Betracht kommen, der im Rahmen einer Steuerhinterziehung einen unberechtigten Betrag in Höhe von € 50.000,00 oder mehr von dem Finanzamt erlangt. Derjenige, der lediglich vereinnahmte Beträge nicht erklärt, soll erst dann mit einer Freiheitsstrafe belegt werden, wenn der Steuerhinterziehungsbetrag € 100.000,00 überschreitet. Weiter hatte der Bundesgerichtshof klargestellt, dass eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung auszusprechen ist, wenn

der Steuerschaden bei € 1 Mio. oder mehr liegt.

Der Bundesgerichtshof hat in seiner damaligen Entscheidung nicht deutlich gemacht, ob sich diese Strafbarkeitsgrenzen auf die nur einzelne oder tateinheitliche Tat beziehen. Dies würde bedeuten, dass im Rahmen einer falschen Einkommensteuererklärung jedes Jahr separat betrachtet wird und pro Jahr geprüft würde, ob ein Steuerhinterziehungsbetrag von € 100.000,00 oder mehr entstanden ist. Offen gelassen hat der Bundesgerichtshof, ob die Strafzumessungsgrenzen auch dann überschritten werden können, wenn die Summe der hinterzogenen Einkommensteuer über

die Jahre hinweg den Betrag in Höhe von € 100.000,00 überschreitet.

Der Bundesgerichtshof hat nun in seiner Entscheidung vom 22.05.2012 – 1 StR 103/12 – klargestellt, dass im Rahmen der Strafzumessung nicht auf jedes einzelne Jahr abzustellen ist. Vielmehr ist in solchen Fällen, in denen über mehrere Veranlagungszeiträume hinweg Steuern hinterzogen worden sind, darauf abzustellen, welcher steuerliche Gesamthinterziehungsbetrag dabei entstanden ist. Liegt dieser über € 100.000,00, so ist grundsätzlich eine Freiheitsstrafe zu verhängen. Liegt dieser Gesamthinterziehungsbetrag bei mehr als € 1 Mio., so ist grundsätzlich eine Frei-

heitsstrafe auszusprechen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt werden darf. Die Aussetzung zur Bewährung kommt in solchen Fällen nur dann in Betracht, wenn ganz besondere Milderungsgründe bestehen, die eine Aussetzung zur Bewährung rechtfertigen.

Aus Tagungen und Gesprächen mit Prof. Dr. Jäger vom 1. Senat des Bundesgerichtshofs können wir berichten, dass der Bundesgerichtshof darauf besteht, dass diese Strafzumessungsvorgaben auch von den Instanzgerichten umgesetzt werden. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit weist Herr Prof. Dr. Jäger, Richter am Bundesgerichtshof, darauf hin, dass diese

Entscheidung für die Instanzgerichte bindend ist. Urteile, in denen diese Grundsätze des Bundesgerichtshofs nicht beachtet werden, sind daher reversibel. ■

Steuerstrafrecht: Wer Einfuhr-Umsatzsteuer hinterzieht, macht sich wegen Steuerhinterziehung strafbar. Das gilt auch dann, wenn die Einfuhr-Umsatzsteuer im Rahmen einer ordnungsgemäßen Anmeldung als Vorsteuer hätte abgezogen werden können

Der Bundesgerichtshof hatte in seiner Entscheidung vom 26.06.2012 – 1 StR 289/12 – eine recht typische Konstellation aus dem Bereich der Einfuhr-Umsatzsteuer zu entscheiden. Der Täter hatte Katalysatoren importiert und dabei den tatsächlichen Wert bei den Zollbehörden viel zu niedrig angegeben. Der Importeur hatte dann diese Katalysatoren mit Umsatzsteuer weiter veräußert und die erhaltene Umsatzsteuer auch ordnungsgemäß abgeführt.

In dem Strafverfahren verteidigte sich der Täter damit, dass eine Steuerverkürzung doch tatsächlich gar nicht stattgefunden habe. Durch das Abführen der Umsatzsteuer aus den Verkäufen der Katalysatoren und dem Umstand, dass die Einfuhr-Um-

satzsteuer – in zutreffender Höhe – abzugsfähig gewesen wäre, sei tatsächlich keine Steuerverkürzung entstanden. Geschuldet im Rahmen der Umsatzsteuer sei nämlich nicht ein separater Umsatzsteuerbetrag und ein separater Vorsteuerbetrag. Vielmehr handelt es sich bei diesen beiden Steuern um unselbstständige Besteuerungsgrundlagen, § 16 Abs. 1, Abs. 2 UStG. Nur der Saldo aus diesen beiden Größen bildet dann die tatsächliche Besteuerungsgrundlage. Durch die tatsächlich geleistete Umsatzsteuerzahlung sei ein Betrag abgeführt worden, der tatsächlich höher war, als der abzuführende Saldo.

Hierzu hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass diese Saldobesteu-

erung erst im Falle der Weiterveräußerung der eingeführten Ware Anwendung findet. Bei der Zollanmeldung bei der Einfuhr von Waren – und allein diese ist Gegenstand der Verurteilung – findet kein Vorsteuerabzug gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG statt. Die Tat ist damit bereits im Zeitpunkt der zu geringen Zollanmeldung verwirklicht. Mit Abgabe der unzutreffenden Zollanmeldung ist der Tatbestand des Schmuggels, § 373 AO, verwirklicht. Bei der abgeführten Umsatzsteuer aus dem Weiterverkauf der eingeführten Waren handelt es sich dann lediglich um eine Schadenswiedergutmachung. Diese Schadenswiedergutmachung wirkt sich selbstverständlich positiv auf das Strafmaß in der Verurteilung aus und kann zu der Annahme eines minderschweren Falls führen. ■

Bundesfinanzhof: Vom Erblasser herrührende Steuerschulden im Todesjahr sind Nachlassverbindlichkeiten

In unserer Selbstanzeige-Praxis ist uns die Konstellation des im Rahmen der Erbschaftsteuererklärung verschwiegenen Schweizer Kontos immer wieder begegnet. Wir haben in diesen Fällen für den Erben die Steuerverbindlichkeiten des Erblassers, die aus den in der Schweiz erzielten Erträgen entstanden sind, stets als Nachlassverbindlichkeiten angesetzt, um die Erbschaftsteuerschuld zu reduzieren. Die Finanzämter haben dies regelmäßig nicht akzeptiert. Diese Verfahren sind dann – mit dem Hinweis auf das Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof – einstweilen ruhend gestellt worden.

Nun hat der Bundesfinanzhof diese wirklich häufig vorkommende Konstellation endlich entschieden. Der Bun-

desfinanzhof hat in seinem Urteil vom 04.07.2012 klargestellt, dass die vom Erben in seiner Eigenschaft als Gesamtrechtsnachfolger zu leistende, noch vom Erblasser herrührende Einkommensteuerzahlung für das Todesjahr als Nachlassverbindlichkeit gem. § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbSchStG abzugsfähig ist.

Die Finanzverwaltung hatte die Abzugsfähigkeit immer mit der Begründung verweigert, dass die Steuerverbindlichkeiten im Todesjahr erst nach dem Todeszeitpunkt, nämlich im Folgejahr, wirksam entstanden sind. Der BFH hat dieser Rechtsansicht nun eine eindeutige Absage erteilt. Für die Abzugsfähigkeit als Nachlassverbindlichkeit im Sinne des § 10 Abs. 5 Nr. 1 ErbSchStG ist es vielmehr ausrei-

chend, dass der Erblasser als Steuerpflichtiger durch die Verwirklichung von Steuertatbeständen die Steuerverbindlichkeiten selbst vor seinem Todeszeitpunkt begründet hat. ■

Insolvenzrecht: Erstattungspflicht des Gesellschafters an den Insolvenzverwalter, wenn dieser Gesellschaftsvermögen für die besicherte Bank verwertet

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 01.12.2011, Az. IX ZR 11/11, einen sehr häufig vorkommenden Sachverhalt nun endlich entschieden, leider zu Ungunsten des Gesellschafters.

Bei eigentümergeführten Unternehmen ist es regelmäßig so, dass die finanzierende Bank zum Einen durch Gesellschaftsvermögen, etwa Forderungen oder Warenvorräte, besichert ist. Weiterhin ist die Darlehensverbindlichkeit durch eine persönliche Bürgschaft oder persönliches Vermögen des Gesellschafters besichert. Die Bank ist also doppelt abgesichert.

In dieser Situation kann die Bank wählen, welche Sicherheit sie für sich verwerten möchte. Häufig wird sie zunächst die Sicherheit aus dem Gesellschaftsvermögen verwerten und

schmälert so die Insolvenzmasse. In diesem Fall hat der Insolvenzverwalter, dem nun eine geschälerte Masse zur Verfügung steht, in Höhe des zu Gunsten der Bank besicherten Gesellschaftsvermögens eine Erstattung von dem Gesellschafter zu verlangen. Hat die Bank durch den Verkauf des als Sicherheit übereigneten Warenbestandes einen Erlös in Höhe von € 100.000,00 erzielt und erspart der Gesellschafter sich seine persönliche Sicherheit in entsprechender Höhe gegenüber der Bank, so ist der Gesellschafter, der von dieser Verwertung ja letztendlich profitiert, verpflichtet, dem Insolvenzverwalter diese € 100.000,00 zu erstatten.

Konsequenz dieser Rechtsprechung ist, dass es dem Gesellschafter in der Endabrechnung eigentlich keinen Vorteil bietet, wenn er darauf hinwirkt,

dass die Bank zunächst Sicherheiten der Gesellschaft verwertet. Es besteht dann immer die Gefahr, dass der Insolvenzverwalter in Höhe des verwerteten Gesellschaftsvermögens Erstattung durch den Gesellschafter verlangt. Gleichwohl ist es in der Beratungspraxis sinnvoll bei den finanzierenden Banken darauf hinzuweisen, dass sie ihre Sicherheiten aus dem Gesellschaftsvermögen verwerten. Kommt es tatsächlich zu einem Erstattungsanspruch durch den Insolvenzverwalter, so besteht hier die Möglichkeit einen günstigen Vergleich über den Erstattungsanspruch abzuschließen. Insolvenzverwalter sind häufig vergleichsbereit, wenn sie durch einen Vergleich schnell an Geld gelangen. ■

Insolvenzrecht: Ratenzahlung des Schuldners an den Gerichtsvollzieher lässt nicht zwingend auf drohende Zahlungsunfähigkeit schließen

Das Landgericht Stuttgart hat durch Urteil vom 30.05.2012 entschieden, dass allein der Umstand, dass der Schuldner Ratenzahlung an einen Gerichtsvollzieher leistet, nicht ausreichend ist, um eine drohende Zahlungsunfähigkeit oder gar Zahlungsunfähigkeit nachzuweisen.

Diesem Fall liegt eine sehr typische Konstellation zugrunde. Der Gläubiger des später insolventen Schuldners hatte ein Urteil gegen den Schuldner erwirkt und durch den Gerichtsvollzieher Teilzahlungen in Empfang genommen. Der spätere Insolvenzverwalter des Schuldners hatte daraufhin diese Teilratenzahlungen von dem Gläubiger zurückverlangt und sich dabei auf das Anfechtungsrecht, hier § 133 InsO, gestützt. Begründet hat er diesen Anfechtungsanspruch unter anderem damit, dass der Gläubiger bei Emp-

fangnahme der Raten ja gewusst habe, dass der Schuldner zahlungsunfähig war. Er hätte daher diese Zahlungen nicht annehmen dürfen. Hiergegen hat sich der Gläubiger verteidigt und mitgeteilt, dass er zwar Ratenzahlungen in Empfang genommen habe, jedoch davon ausgegangen sei, dass keine drohende Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

Hierzu hat das Landgericht Stuttgart festgestellt, dass es keinen Erfahrungssatz dahingehend gibt, dass einem Schuldner, der eine Forderung in drei Raten an den Gerichtsvollzieher bezahlt, die Zahlungsunfähigkeit droht. Vielmehr muss das erkennende Gericht die Gesamtumstände würdigen und feststellen, ob diese dazu führen, dass eine drohende Zahlungsunfähigkeit angenommen wird. Weiterhin muss dann festgestellt werden, ob

der Gläubiger diese tatsächlichen Umstände auch kannte. Hier muss das Gericht gegebenenfalls feststellen, ob es Email-Korrespondenz zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner in Bezug auf die Zahlungsfähigkeit gegeben habe. Auch ist derjenige Gläubiger, der eine überlegene Sachkenntnis hat (beispielsweise der Steuerberater) eher gehalten, von einer Zahlungsunfähigkeit auszugehen, als ein beliebiger Gläubiger.

Dieses Urteil ist wirklich ausgesprochen praxisrelevant. So handelt es sich hier um eine typische Konstellation eines Anfechtungsprozesses. Die Ausgangslage im Rahmen dieser Anfechtungsprozesse ist für den Gläubiger häufig ungünstig. Mit diesem Urteil kann er die übliche Beweislastverteilung in solchen Verfahren für sich verbessern. ■

Insolvenzrecht: Auch der selbstständig tätige Schuldner muss sich in der Wohlverhaltensperiode um eine angestellte Tätigkeit bemühen, wenn er aus seiner selbstständigen Tätigkeit heraus nicht in der Lage ist, an den Treuhänder Zahlungen zu erbringen

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 19.07.2012, Az. IX ZB 188/09, Stellung genommen zu einer Konstellation, die in Insolvenzverfahren mit Kleinunternehmern häufig vorkommt. Es ist nicht untypisch, dass der Kleinunternehmer auch in der Insolvenz seine Tätigkeit weiter ausübt. Auch in der Wohlverhaltensperiode ist der Kleinunternehmer dann verpflichtet, von seinem Unternehmerlohn einen Beitrag entsprechend der Pfändungshöhe an seinen Treuhänder zu bezahlen.

Der BGH hat nun in seiner Entscheidung klargestellt, dass ein Kleinunternehmer, der wirtschaftlich nicht in der Lage ist Zahlungen an den Treuhänder zu leisten, jedenfalls verpflichtet ist,

sich um eine angestellte Tätigkeit zu bemühen, die dann Zahlungen an den Treuhänder ermöglicht. Bemüht sich der Kleinunternehmer nicht um eine solche angestellte Tätigkeit, so ist ihm auf Antrag eines Gläubigers die Restschuldbefreiung zu versagen.

Im vorliegenden Fall hatte der Schuldner auch in der Insolvenz und der späteren Wohlverhaltensperiode als selbstständiger Immobilienmakler gearbeitet. Da er aus dieser Tätigkeit nur sehr geringe Einkünfte erzielte, hatte der Schuldner in der Wohlverhaltensperiode keine Zahlungen an seinen Treuhänder geleistet. Weiterhin hatte der Schuldner sich auch nicht um eine angestellte Tätigkeit bemüht, die ihm – jedenfalls laut Tarifvertrag – eine Zah-

lung an den Treuhänder in Höhe von € 900,00 monatlich ermöglicht hätte.

Aufgrund dieser Umstände hatte ein Gläubiger des Schuldners nun die Versagung der Restschuldbefreiung bei dem zuständigen Amtsgericht Neubrandenburg beantragt. In letzter Instanz hat der Bundesgerichtshof den Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung bestätigt. In seiner Begründung hat der BGH ausgeführt, dass es die Pflicht des Schuldners gewesen wäre, sich um eine angemessene abhängige Beschäftigung zu bemühen. Er wäre verpflichtet gewesen, diese Bemühungen auch gegenüber dem Treuhänder und später gegenüber dem Amtsgericht durch Vorlage entsprechender Unterlagen zu dokumentieren.

Dies konnte der Schuldner nicht. Die Restschuldbefreiung war ihm daher zu versagen.

Der BGH führt weiter aus, dass der Schuldner nur dann an der selbstständigen Tätigkeit festhalten darf, wenn er aufgrund seines Alters oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage gewesen wäre, ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen, das zu pfändbaren Bezügen bei dem Treuhänder geführt hätte. Im Übrigen verbleibt es bei dem Grundsatz, dass der selbstständig tätige Schuldner, der nicht in der Lage ist Zahlungen an den Treuhänder zu leisten, sich um eine abhängige Beschäftigung bemühen muss und verpflichtet ist hierüber Nachweis zu führen. ■



Insolvenzrecht: Versagung der Restschuldbefreiung bei Verschweigen eines Pkws und verzögerter Mitteilung von Arbeitsverhältnissen

Das Landgericht Mönchengladbach hat in seinem Beschluss zum Aktenzeichen 5 T 667/10 entschieden, dass die Restschuldbefreiung demjenigen Schuldner zu versagen ist, der sein Eigentum an einem Pkw verschweigt und bestehende Arbeitsverhältnisse verspätet mitteilt. Den Versagungsantrag muss ein Gläubiger stellen. Dabei ist nicht erforderlich, dass sich der Gläubiger konkret auf diese Versäumnisse bezieht und sie benennt. Vielmehr ist ausreichend, wenn der Insolvenzgläubiger, der den Versagungsantrag stellt, Bezug nimmt auf die Feststellungen, die der Treuhänder getroffen hat.

Voraussetzung für die Versagung der Restschuldbefreiung ist zunächst die grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung von Mitwirkungspflichten. Darüber hinaus muss ein Insolvenzgläu-

biger den Versagungsantrag bei dem zuständigen Insolvenzgericht stellen.

Im vorliegenden Fall hat das zuständige Insolvenzgericht festgestellt, dass der Schuldner grob fahrlässig seine Mitwirkungspflichten verletzt hatte. Gleichzeitig hatte ein Gläubiger auch einen Versagungsantrag gestellt. Dieser stützte sich jedoch zunächst auf einen völlig anderen Sachverhalt. Gleichzeitig hatte der Insolvenzgläubiger in seinem Antrag jedoch auch ausgeführt:

„...gehe ich auch davon aus, dass dem Gericht auch noch weitere Versagungsgründe vorliegen.“

Diese allgemeine Bezugnahme auf die Erkenntnisse des Gerichts hat das Landgericht Mönchengladbach als zulässig erachtet und angenommen, dass

sich der Versagungsantrag auch auf das nicht mitgeteilte Arbeitsverhältnis sowie den verschwiegenen Pkw bezieht. In der Konsequenz hat das Landgericht Mönchengladbach dem Schuldner die Restschuldbefreiung versagt. ■

Insolvenzrecht: Versagung der Restschuldbefreiung wegen Bankrottstraftat, § 283 ff. StGB

§ 290 Abs. 1 Ziff. 1 InsO bestimmt, dass dem Schuldner die Restschuldbefreiung dann zu versagen ist, wenn er wegen einer Bankrottstraftat gem. § 283c StGB verurteilt wurde und gleichzeitig ein Insolvenzgläubiger die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt. Es müssen somit zwei Dinge erfüllt sein: 1. rechtskräftige Verurteilung wegen einer Bankrottstraftat, 2. Versagung durch einen Insolvenzgläubiger.

Nun kann es jedoch nicht sein, dass jede Verurteilung wegen einer Bankrottstraftat im Vorleben des Schuldners – ohne zeitliche Grenze – zu einer Versagung der Restschuldbefreiung führt. Hier hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 16.02.2012, Az. IX ZB 286/10, erstmals ausdrücklich klargestellt, dass eine Verurteilung wegen einer Insolvenzstraftat dann

unschädlich ist, wenn diese aus dem Bundeszentralregister zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits gelöscht ist oder jedenfalls die Voraussetzungen für eine Löschung gem. § 46 Abs. 1 BZRG vorgelegen haben.

Dieses Urteil hat enorme praktische Relevanz in der Beratung von Schuldner. Das Urteil zeigt, dass der Berater in seiner Checkliste die Frage nach einer Verurteilung gem. § 283 StGB detailliert abfragen und prüfen muss. Darüber hinaus ist bei der Verteidigung von Schuldner explizit darauf zu achten, dass es nicht zu einer Verurteilung wegen der §§ 283 bis 283c StGB kommt. Bei mehreren Delikten, die angeklagt sind, ist also darauf hinzuwirken, dass im Hinblick auf die §§ 283 bis 283c StGB jedenfalls eine Einstellung des Verfahrens erreicht wird. Im Gegenzug kann dann im Hinblick auf die

Verurteilung eines anderen Deliktes dem Gericht gegebenenfalls eine erhöhte Einzelstrafe angeboten werden. Die Problematik wegen einer möglichen Verurteilung gem. § 283 bis 283c StGB gehört somit in jede Checkliste bei der Beratung insolventer Unternehmer oder ihrer Geschäftsführer. ■

LiBewski, Suckow & Partner



Krefeld - Düsseldorf

LiBewski, Suckow & Partner

BehnischHausKrefeld
Petersstraße 118
47798 Krefeld

Telefon: 02151 - 781 29 80
Telefax: 02151 - 781 29 82
E-Mail: info@lisu-partner.de
Internet: www.lisu-partner.de

LiBewski, Suckow & Partner

Elisabethstraße 44-46
40217 Düsseldorf

Telefon: 0211 - 159 66 250
Telefax: 0211 - 159 66 25 1
E-Mail: info@lisu-partner.de
Internet: www.lisu-partner.de

Arne Lißewski • Michael Suckow • Joachim Albers

Steuerhinterziehung – was nun?

Ermittlungsmethoden • Konsequenzen



RATGEBER

Beck-Rechtsberater im dtv

Beck
KOMPAKT



Beck
KOMPAKT

A. Lißewski / M. Suckow / J. Albers

Steuer- hinterziehung – Straftat und Rechtsfolgen

Bewährte
Wege aus der
Steuerfalle



Steuerhinterziehung

C. H. Beck

